

Donnerstag,
11. Dezember 2014

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 4./5. Dezember 2014 2162

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kreisschreiben des Regierungsrats zur Volksabstimmung
vom 8. März 2015 2165

Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage 2167

Gesetzessammlung

Referendumsvorlagen:

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation
der Justizreform 2168

Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von
Ober- und Verwaltungsgericht) 2190

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation
der Justizreform (Rechtspflegebehörden) 2193

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation
der Justizreform (Bereinigungen) 2197

Gesetz über das Campieren 2202

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und
Erwachsenenschutzes 2207

Tarif des Kantonsspitals für den Rettungsdienst 2209

Ausführungsbestimmungen über die Festlegung von Gebieten mit
dauernden Bodenverschiebungen 2213

Departemente

2231



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 4./5. Dezember 2014

Vorsitz: Kantonsratspräsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln

Anwesend: Am 4. Dezember 2014 anwesend 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, Pia Berchtold-von Wyl, Kägiswil, und Albert Sigrist, Giswil, am Vormittag; Branko Balaban, Sarnen, am Nachmittag.

Am 5. Dezember 2014 anwesend 51 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Hans Unternährer, Kerns, Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, Seppi Hainbuchner, Engelberg, und Robert Hurschler, Engelberg.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 4. Dezember 2014, 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.45 Uhr, und 5. Dezember 2014, 8.00 bis 11.40 Uhr.

Donnerstag, 4. Dezember 2014

Gesetzgebung

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform. Ergebnis der ersten Lesung vom 23. Oktober 2014. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Daniel Wyler, Engelberg) heisst der Rat das Gesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht). Ergebnis der ersten Lesung vom 23. Oktober 2014. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Daniel Wyler, Engelberg) stimmt der Rat dem Gesetzesnachtrag mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtsbehörden). Ergebnis der ersten Lesung vom 23. Oktober 2014. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Daniel Wyler, Engelberg) verabschiedet der Rat das Gesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme.

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen). Ergebnis der ersten Lesung vom 23. Oktober 2014. Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 13. November 2014. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Daniel Wyler, Engelberg, heisst der Rat das Gesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Gesetz über das Campieren. Ergebnis der ersten Lesung vom 23. Oktober 2014. Änderungsantrag des Regierungsrats vom 28. Oktober 2014. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Markus Ettl, Kerns) heisst der Rat das Gesetz mit 31 Stimmen zu 1 Stimme (bei 19 Enthaltungen) gut.

Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 14. Oktober 2014. Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 6. November 2014. Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 13. November 2014. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Monika Rüegger, Engelberg, wird der Verordnungsnachtrag in einmaliger Lesung beraten und mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) verabschiedet.

Verwaltungsgeschäft

Zwischenbericht zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. Oktober 2014. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Monika Rüegger, Engelberg, nimmt der Kantonsrat mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht zustimmend Kenntnis.

Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2014 bis 2018. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. Oktober 2014. Anmerkungen der vorberatenden Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) vom 14. November 2014. Anmerkung der CVP-Fraktion vom 26. November 2014. Auf Antrag des KSPA-Präsidenten Peter Seiler, Sarnen, nimmt der Rat von der Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2014 bis 2018 mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) zustimmend Kenntnis und überweist 4 Anmerkungen dazu zuhanden des Regierungsrats.

Freitag, 5. Dezember 2014

Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2015 bis 2018 sowie das Budget 2015. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom September 2014. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 10. September 2014. Änderungsanträge des Regierungsrats vom 21. Oktober 2014. Änderungsantrag der CVP-Fraktion vom 26. November 2014. Anmerkung der CVP-Fraktion vom 26. November 2014. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Klaus Wallimann, Alpnach, sowie der Präsidentin der Rechtspflegekommission, Lucia Omlin, Sachseln, nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2015 bis 2018 mit einer Anmerkung Kenntnis und beschliesst mit 38 Stimmen zu 10 Stimmen (bei 1 Enthaltung) das Budget 2015 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Betrieblicher Aufwand	285'147'700.–
Betrieblicher Ertrag	247'420'900.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–37'726'800.–
Ergebnis aus Finanzierung	19'483'800.–
Operatives Ergebnis	–18'243'000.–
Ausserordentliches Ergebnis (Auflösung Schwankungsreserve)	<u>10'300'000.–</u>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	–7'943'000.–

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Investitionsausgaben	36'352'100.–
Investitionseinnahmen	19'921'900.–
Nettoinvestitionen (ohne Veränderung)	16'430'200.–
Veränderung Vorfinanzierung (Auflösung)	<u>–2'100'000.–</u>
Zunahme der Nettoinvestitionen	14'330'200.–

Unter Berücksichtigung der Selbstfinanzierung von Fr. 871'100.– ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von Fr. 13'459'100.–. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 6 Prozent.

Amtsbericht über die Rechtspflege 2012/2013. Bericht des Obergerichts vom Oktober 2014 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und Globalkredit 2015 für das Kantonsspital Obwalden. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 14. Oktober 2014. Auf Antrag der Spitalkommission (Präsident Urs Keiser, Sarnen) erteilt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitarbeiterin des Spitals) mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme den Leistungsauftrag 2015 und bewilligt dafür einen betrieblichen Globalkredit von 15,1 Millionen Franken.

Bericht 2014 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern (HSLU). Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission vom August 2014. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission, Walter Wyrsch, Alpnach, mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Baukultur in Obwalden. Kantonsrat Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, erläutert die Interpellation vom 23. Oktober 2014. Von den ergänzenden Ausführungen von Regierungsrat Paul Federer sowie der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 11. November 2014 wird Kenntnis genommen. Auf Antrag des Interpellanten findet eine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan der nationalen Auen Steinibach Giswil/Sarnen und Auen Laui Giswil, Erstunterzeichner Kantonsrat Peter Wälti, Giswil, und Kantonsrat Jürg Berlinger, Sarnen, und Mitunterzeichnende.

Postulat betreffend angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige, Erstunterzeichner Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 5. Dezember 2014

Ratssekretariat des Kantonsrats

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kreisschreiben des Regierungsrats zur Volksabstimmung vom 8. März 2015

vom 9. Dezember 2014

1 Volksabstimmung

Am 8. März 2015 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Obwalden werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

2 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 5. November 2012 «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»,
- 2.2 Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 «Energie- statt Mehrwertsteuer».

3 Massgebendes Recht

- 3.1 Bundesrecht: Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) und die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) sowie das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandsschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5) und die Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991(SR161.5).

3.2 Kantonales Recht: Massgebend sind die Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung) vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0), das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1) und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (GDB 122.11).

4 *Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz im Kanton Obwalden, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Stimmberechtigt sind ferner Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesrechts.

5 *Stimmregister*

Für die Eintragung im Stimmregister gilt Art. 2 der Abstimmungsverordnung.

6 *Stimmmaterial*

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens in der Woche von Montag, 26. Januar 2015, bis Freitag, 30. Januar 2015 (KW 5). Die Gemeindegkanzleien sind für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Abstimmungsmaterials besorgt. Sie stellen es den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 9. Februar 2015, bis Freitag, 13. Februar 2015 (KW 7), zu.

7 *Stimmurnenpublikation*

Die Gemeinden melden der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenöffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens am Freitag, 20. Februar 2015.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 26. Februar 2015.

8 *Stimmabgabe*

Für die briefliche Stimmabgabe wird auf die Anweisung auf dem Stimmentrechtsausweis bzw. dem Zustell- und Rückantwortkuvert verwiesen.

9 *Vollzug*

Die Gemeindegkanzleien sind mit dem Vollzug beauftragt.

10 *Nächster Abstimmungstermin*

– 14. Juni 2015

Sarnen, 9. Dezember 2014

**Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli**

**Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen.
Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage**

Kantonale Verwaltung

24.–26. Dezember 2014	Büros geschlossen
31. Dezember 2014	Büros nachmittags geschlossen
1.–2. Januar 2015	Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

24.–26. Dezember 2014	Büros geschlossen
24.12.2014–2.1.2015 – Alpnach, Sozialdienst Engelberg	Büros geschlossen
31. Dezember 2014 – Sarnen, Kerns, Sachseln, Lungern – Engelberg	Büros geschlossen ab 11.30 Uhr geschlossen
1.–2. Januar 2015	Büros geschlossen

Sarnen, 11. Dezember 2014

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁾, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁾, Artikel 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³⁾, Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾, Artikel 8 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵⁾ und Artikel 84a Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁶⁾,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁷⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

-
- 1) SR 173.110
 - 2) SR 272
 - 3) SR 311.0
 - 4) SR 312.0
 - 5) SR 312.1
 - 6) GDB 410.1
 - 7) GDB 101.0

Art. 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung⁸⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.

² Aufgehoben

2.

Der Erlass GDB 130.3 (Haftungsgesetz vom 24. September 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei Staatshaftungsklagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen und die beim Kantonsgericht anzuheben sind^{9), 10)}.

3.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats haben bei Wahlen und Sachgeschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten, insbesondere:

- a. (geändert) wenn sie selber oder eine der nachstehenden Personen in die Wahl kommen:
 1. (neu) die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder Adoptiv- oder Stiefkinder oder Verschwägerete bis und mit dem dritten Grade; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausstandsgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;

⁸⁾ SR 272

⁹⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG (SR 173.110), Art. 35 Abs. 1 Bst. b GOG (GDB 134.1)

¹⁰⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

2. (*neu*) Personen, für welche sie als Vormundin, Vormund, Beiständin oder Beistand tätig sind oder tätig waren;

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. (*geändert*) übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;

4.

Der Erlass GDB 133.11 (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

Ausstand

a. im Allgemeinen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn in sinn-gemässer Anwendung der Zivilprozessordnung¹¹⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.

5.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und acht Mitgliedern.

¹¹⁾ SR 272

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern.

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

- c. *(geändert)* im Straf- und Jugendstrafverfahren durch die nach Art. 59 StPO¹²⁾ zuständige Instanz.
- d. *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht erlässt ein Reglement über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten. Es kann ein Reglement über die Akteneinsicht erlassen.

³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung der zuständigen Verfahrensleitung voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig. Vorbehalten bleiben Regelungen der StPO¹³⁾ und der ZPO¹⁴⁾.

Art. 34 Abs. 1

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- e. *(geändert)* bei Ehescheidungen für Entscheide gemäss Art. 281 Abs. 1 ZPO und Überweisungen nach Art. 281 Abs. 3 ZPO, wenn allein die Teilung der Austrittsleistung strittig ist;
- f. *(geändert)* für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen;

¹²⁾ SR 312.0

¹³⁾ SR 312.0

¹⁴⁾ SR 272

- h. (*geändert*) zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Es findet das summarische Verfahren Anwendung;¹⁵⁾¹⁶⁾
- i. (*geändert*) zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.¹⁷⁾

Art. 35 Abs. 1, Abs. 4

¹ Das Kantonsgericht ist zuständig:

- b. (*geändert*) als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen¹⁸⁾, insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG¹⁹⁾ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB²⁰⁾; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung^{21),22)}
- c. (*geändert*) für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.²³⁾

⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig:

- i. (*geändert*) für die Abschreibung von Verfahren, die Nichteintretensentscheide nach Art. 59 Abs. 2 Bst. f ZPO, die Erledigung von Verfahren gemäss Art. 132 ZPO und bei fehlender Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO.

¹⁵⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

¹⁶⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

¹⁷⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

¹⁸⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG

¹⁹⁾ SR 281.1

²⁰⁾ SR 210

²¹⁾ SR 272

²²⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²³⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Art. 44a Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Im Verhinderungsfall vertritt die stellvertretende Oberstaatsanwältin oder der stellvertretende Oberstaatsanwalt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt in sämtlichen Aufgabenbereichen.

⁶ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen und Strafbefehle der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts oder im Vertretungsfall der stellvertretenden Oberstaatsanwältin oder des stellvertretenden Oberstaatsanwalts bedürfen keiner Genehmigung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über:

- a. *(neu)* alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO;
- b. *(neu)* den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO;
- c. *(neu)* weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 56a (neu)

Mediation

¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Mediation im Sinne von Art. 17 JStPO regeln.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

c. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Überschrift geändert)

¹ Die Jugendanwaltschaft verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch, die für die Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.

Art. 57a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren, soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist.

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 JStPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO²⁴⁾.

²⁴⁾ SR 312.0

Art. 57b (neu)

b. Jugendgerichtspräsidium

¹ Das Jugendgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

Art. 58

c. Jugendgericht (Überschrift geändert)

Art. 59

d. Obergericht (Überschrift geändert)

Art. 60a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Unter den gleichen Voraussetzungen darf die Jugendanwaltschaft in begründeten Einzelfällen auch Heimleitungen, Sozialdienste, Schulleitungen und Schulrektorate informieren.

Art. 60c Abs. 3 (neu)

³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann Aufgaben gemäss Absatz 2 dieses Artikels im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

Art. 60d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
Ausserprozessualer Zeugenschutz (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei kann in dringenden Fällen geeignete Schutzmassnahmen für Personen treffen, die ausserprozessualen Zeugenschutz benötigen, aber nicht in ein Zeugenschutzprogramm des Bundes aufgenommen werden können.

² In nicht dringenden Fällen entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über die einzelnen Schutzmassnahmen; die Polizei ist Leitbehörde und koordiniert das Verfahren mit den beteiligten Behörden und Privaten.

³ Die Kosten trägt der Kanton. Soweit Massnahmen und Leistungen aufgrund wissentlich falscher Angaben der zu schützenden Person erfolgt sind, können die Kosten von dieser zurück gefordert werden.

⁴ Die Polizei erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements Bericht über die Tätigkeit im Bereich des kantonalen ausserprozessualen Zeugenschutzes im Sinne von Art. 32 Abs. 2 ZeugSG²⁵⁾.

Art. 82 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

² Beim vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug ist die jeweilige Verfahrensleitung für die Durchführung des Vollzugs zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die Anordnung des Vollzugsregimes und die Bewilligung von Vollzugslockerungen. Diese Zuständigkeit geht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Vollzugsbehörde über.

³ Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Jugendanwaltschaft für die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs zuständig.

⁴ Die Vollzugsbehörden unterstützen in administrativer und organisatorischer Hinsicht die Strafverfolgungsbehörden beim Vollzug des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs.

Art. 82a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 1 Abs. 2 Bst. n JStG bewilligen.

Art. 84b

Aufgehoben

6.

Der Erlass GDB 134.15 (Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

²⁵⁾ SR 312.

Art. 14 Abs. 1

¹ Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr (Beträge in Fr.):

2. (*geändert*) im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht und das Kantonsgerichtspräsidium festgelegten Tarife;

Art. 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung beträgt Fr. 20.– bis Fr. 1 000.–.

³ An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet:

- c. (*geändert*) 50 bis 400 Franken für Augenschein, Hausdurchsuchung oder Leichenschau;
- d. (*neu*) 100 bis 300 Franken pro Einvernahme, soweit nicht bereits in den Untersuchungskosten enthalten.

Art. 25d Abs. 1 (geändert)

¹ Für Dienstleistungen des Gerichts oder der Behörden ausserhalb eines Verfahrens, wie nachträgliche Akteneinsicht, Erstellen von Kopien, Rechtskraftbescheinigungen usw., beträgt die Gebühr 10 bis 500 Franken.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung nach Ermessen festgesetzt. Als Sachverständige gelten auch Mediatoren und Mediatorinnen.

Art. 30b (neu)

Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation. War die Mediation erfolgreich, so kann dies bei der Festsetzung der Prozesskosten berücksichtigt werden.

² Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um Kostenerleichterung im Sinne von Art. 218 Abs. 3 ZPO.

³ Eine Kostenerleichterung kann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 218 Abs. 2 Bst. a und b ZPO erfüllt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

7.

Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Es findet das summarische Verfahren Anwendung^{26) 27)}.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.²⁸⁾

Art. 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.²⁹⁾

³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Kantonsgerichtspräsidium anzubringen.³⁰⁾

²⁶⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

²⁷⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²⁸⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²⁹⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³⁰⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium (587).³¹⁾

⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.³²⁾

8.

Der Erlass GDB 310.41 (Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane [kantonale Ordnungsbussenverordnung] vom 25. Oktober 2007) (Stand 15. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.³³⁾

Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege (Busse in Fr.)

1.6 *Aufgehoben*

9.

Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Strafbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug an.

³¹⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³²⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³³⁾ Der Anhang zur kantonalen Bussenverordnung wird aus technischen Gründen im Gesetzestext nach Art. 3 Abs. 1 aufgeführt

Art. 2a (neu)

Zustellung der Strafurteile und Akten

¹ Die Strafbehörden stellen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ihre Entscheide (Strafbefehle, Urteile, Vollzugsentscheide etc.) und die für den Vollzug erforderlichen Akten zu. Die Zustellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft, in dringenden Fällen unverzüglich.

² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

Art. 3a (neu)

Jugendanwaltschaft

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen. Sie übt die Bewährungshilfe aus.

² Der Jugendanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder die Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände.

³ Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft wirken insbesondere bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und Sanktionsvollzug sowie bei Präventionsaufgaben mit.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen. Dies gilt auch für den Jugendstrafvollzug.

² Die Inkassostelle erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.

Art. 9 Abs. 1 (Einfügung unterstrichen)

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug und der Jugendanwaltschaft im Strafvollzug, vorbehalten bleibt Art. 43 JStPO³⁴⁾, kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

³⁴⁾ SR 312.1

Art. 10a (neu)

Persönliche Leistung

¹ Die Jugendanwaltschaft weist den Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der Jugendlichen angepasst sein. Mit der unentgeltlichen Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nachtarbeit sind ausgeschlossen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Bussen (Überschrift geändert)

¹ Bussen werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 12a (neu)

Freiheitsentzug

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.

Titel nach Art. 13 (neu)

2.1a. Schutzmassnahmen

Art. 13a (neu)

Unterbringung

¹ Die Jugendanwaltschaft bestimmt über:

- a. die Wahl der Vollzugseinrichtung;
- b. die Gewährung von Urlaub;
- c. die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
- d. die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
- e. die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB³⁵⁾, sofern sich diese mit der Institution nicht einigen können;

³⁵⁾ SR 210

f. die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.

² Die Jugendanwaltschaft berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Absatz 1 Bst. b, c und d dieses Artikels die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

Titel nach Art. 13a (geändert)

2.2. Sicherung des Sanktionenvollzugs

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Sicherheitshaft (Überschrift geändert)

¹ Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann sie die Jugendanwaltschaft vorübergehend in Haft setzen. Art. 27 JStPO³⁶⁾ und Art. 440 StPO³⁷⁾ gelten sinngemäss.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Disziplinarrecht (Überschrift geändert)

¹ Jugendliche, die nach dem Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Jugendanwaltschaft oder der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinar massnahmen belegt, wenn sie:

- a. (*neu*) gegen Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften verstossen;
- b. (*neu*) im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen oder Anordnungen der Jugendanwaltschaft, der Institutionsleitung, der Gefängnisverwaltung oder des Betreuungs- und Aufsichtspersonals missachten.

² Jugendliche, die wiederholt erheblich und schuldhaft gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vorschriften oder Verpflichtungen verstossen, können von der Jugendanwaltschaft mit Arrest bis zu 14 Tagen sanktioniert werden. Die Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug³⁸⁾ gelten sinngemäss.

³⁶⁾ SR 312.1

³⁷⁾ SR 312.0

³⁸⁾ GDB 330.212

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen.

² Für die stationären Massnahmen der Unterbringung und der Beobachtung ist sinngemäss die Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010³⁹⁾ anwendbar. Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten).

³ Die Kostenbeteiligung an ambulanten Schutzmassnahmen kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 17 (neu)

2.3. Ergänzende Bestimmungen

Art. 17a (neu)

Verweis

¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 - 26 dieses Gesetzes betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.

³⁹⁾ [GDB 410.13](#)

Art. 20a (neu)

d. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO⁴⁰⁾ in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug oder zur Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme kommt und zudem mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. die Öffentlichkeit ist erheblich gefährdet;
- b. die Erfüllung des Massnahmenzweckes kann nicht anders gewährleistet werden;
- c. Fluchtgefahr.

² Sie beantragt innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Verlängerung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Absatz 1 dieses Artikels, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

⁴ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

10.

Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 14a (neu)

Delegation von Zeugeneinvernahmen

¹ Die Kantonspolizei kann ausnahmsweise, wenn die Staatsanwaltschaft aus zwingenden Gründen die Einvernahme nicht selber durchführen kann, eine Person in deren Auftrag als Zeugin oder als Zeuge einvernehmen.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet generell oder im Einzelfall die Angehörigen des Polizeikorps, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

⁴⁰⁾ SR 312.0

³ Die Angehörigen des Polizeikorps, welche Zeugeneinvernahmen durchführen, müssen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen.

Art. 22 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung oder zur Aufdeckung von Straftaten Personen in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt überwachen. Hat die Überwachung einer bestimmten Person drei Wochen gedauert, ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant zu informieren und die Überwachung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Präventive verdeckte Fahndung

a. Definition (Überschrift geändert)

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen zu verhindern versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende im Sinne von Art. 23d Abs. 1 dieses Gesetzes ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 23a (neu)

b. Anordnung und Genehmigung

¹ Die Kantonspolizei kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte; und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 23b (neu)

c. Verweise

¹ Die Art. 287, 289, 291–294, 298 Abs. 1 und 3 sowie 298d Abs. 1 und Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴¹⁾ gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.

Art. 23c (neu)

d. Anschlussverfahren

¹ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Art. 23d (neu)

Präventive verdeckte Ermittlung

a. Definition

¹ Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten zu verhindern (Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Art. 23e (neu)

b. Anordnung und Genehmigung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftat kommen könnte,
- b. die Schwere der Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

⁴¹⁾ [SR 312.0](#)

² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

Art. 23f (neu)

c. Verweise

¹ Die Art. 151 und 287–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.

Art. 23g (neu)

d. Anschlussverfahren

¹ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Ermittlung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Art. 23h (neu)

Verdeckte Registrierung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁴²⁾ verdeckt registrieren lassen.

11.

Der Erlass GDB 510.6 (Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Polizei übermittelt die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzte Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

⁴²⁾ ABI Europäische Gemeinschaft, 22.9.2000, S. 42

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft können die ausgewiesene Person und die gefährdete Person beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

12.

Der Erlass GDB 530.41 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 19. Dezember 1996) (Stand 1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe⁴³⁾. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe;

Art. 2a (neu)

Schriftensperre

¹ Die kantonale zuständige richterliche Behörde ist die Steuerrekurskommission.

Art. 3a (neu)

Oberes kantonales Gericht als einzige Instanz

¹ Soweit das Bundesrecht ein oberes kantonales Gericht als einzige Beschwerdeinstanz vorsieht, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

⁴³⁾ SR 661

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerverwaltung meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen:

- b. *(geändert)* das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer;
- c. *(geändert)* die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer;
- d. *(neu)* die ausserordentlichen Einkünfte nach Art. 10 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe⁴⁴⁾.

² Die Steuerverwaltung gibt der Wehrpflichtersatzverwaltung Auskunft über alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten aus den Akten der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer von Ersatzpflichtigen.

Art. 4a

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

1. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden).

⁴⁴⁾ SR 661.1

2. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).

3. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gelten beide Änderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Bewährungshilfe.

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 12. Januar 2015, 17.00 Uhr

Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Obergericht

a. Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons.

² Es ist auch mit den Aufgaben des Verwaltungsgerichts betraut.

³ Es gliedert sich in eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht.

Art. 1a (neu)

b. Präsidium, Mitglieder und Besetzung

¹ Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und sechzehn Mitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt aus den Mitgliedern des Gerichts für die Abteilungen Obergericht und Verwaltungsgericht je ein Vizepräsidium (eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten).

³ Es tagt in Dreierbesetzung, für die Zuteilung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen sowie in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.

⁴ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

⁵ Die Richterinnen und Richter einer Abteilung können bei Bedarf auch in der jeweils anderen Abteilung amten.

Art. 1b (neu)

c. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium.

² Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung.

³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- a. es sind den Präsidien ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen;
- b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander;
- c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig.

⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden.

⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 10

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 12. Januar 2015, 17.00 Uhr

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass GDB 122.1 (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 35a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen berufliche, gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

¹⁾ GDB 101.0

³ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder können ihren vorzeitigen Rücktritt gegenüber der Wahlbehörde aus denselben Gründen jederzeit auf das Monatsende erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.

⁴ Das Rücktrittsgesuch oder die Rücktrittserklärung ist der nach Art. 35a Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde einzureichen, gegebenenfalls über die betreffende administrative Aufsichtsbehörde.

2.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. (*geändert*) übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;
- b. (*geändert*) berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie Budget und Staatsrechnung.

3.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 10a (neu)

Steuerrekurskommission

¹ Die Organisation der Steuerrekurskommission richtet sich nach dem Steuergesetz²⁾.

²⁾ GDB 641.4

² Die Steuerrekurskommission ist der Aufsicht über die Gerichte unterstellt. Bezüglich Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht gelten die Bestimmungen der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sinngemäss.

4.

Der Erlass GDB 134.13 (Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

c. *(geändert)* Anwaltspatent;

Art. 1a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten abgesehen vom Anwaltspatent die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

² *Aufgehoben*

5.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 173 (neu)

7.1.3. Rechtsmittelbehörden

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden).

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 12. Januar 2015, 17.00 Uhr

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 74a Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 und Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾.

2.

Der Erlass GDB 211.11 (Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004) (Stand 1. Juli 2004) wird wie folgt geändert:

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 210

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Aufsichtsbehörde ist das Amt für Justiz.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Zivilstandsinspektorat ist für alle Aufgaben der Aufsichtsbehörde zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Instanz bezeichnet ist.

² Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber dem Zivilstandsinspektorat Weisungen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedürfen.

³ Der Regierungsrat kann mit Vereinbarung die Aufgaben des Zivilstandsinspektorats oder der Aufsichtsbehörde an einen anderen Kanton übertragen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten oder des Zivilstandsinspektorats kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an die Aufsichtsbehörde geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das zuständige Departement geführt werden.

3.

Der Erlass GDB 220.11 (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 36b (neu)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit gemäss Art. 164 HRegV³⁾.

³⁾ SR 221.411

4.

Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1a (neu)

Amt für Justiz

¹ Dem Amt für Justiz obliegt die Aufsicht über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

² Die Amtsleitung kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Weisungen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Amtsleitung vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedürfen.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 (Einfügungen unterstrichen), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Justiz bzw. der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. Bei Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug gilt das Amt für Justiz als Vorinstanz.

² Gegen die Verfügung der Inkassostelle kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Die verfügende Instanz kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 20b (neu)

e. Vorübergehende Versetzung

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person in eine Anstalt des Strafvollzugs versetzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und eine sofortige Freilassung zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenvollzuges führen würde.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt die Vollzugsinstitution für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.

² Kurze Freiheitsstrafen und Halbgefängenschaften werden in der Regel im Gefängnis in Sarnen vollzogen.

³ Längere Freiheitsstrafen sind in einer Konkordatsanstalt oder in einer anderen Anstalt zu vollziehen.

5.

Der Erlass GDB 350.11 (Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Amt für Justiz, falls der auszuzahlende Betrag Fr. 10 000.– übersteigt mit Genehmigung des Sicherheits- und Justizdepartements, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist die Finanzverwaltung zuständig.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Ansprüche gegenüber Täterschaft, Opfer oder Dritten (Überschrift geändert)

¹ Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche geltend, die dem Kanton aufgrund des Opferhilferechts gegenüber der Täterschaft, dem Opfer oder Dritten zustehen, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

² Zu diesem Zweck teilt das Amt für Justiz, das Sozialamt oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer finanziellen Leistung nach Opferhilferecht der Finanzverwaltung mit.

³ Diese erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁴⁾, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gelten beide Änderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug sowie der Bewährungshilfe.

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 12. Januar 2015, 17.00 Uhr

⁴⁾ ...

Gesetz über das Campieren

vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 24, 31, 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. März 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Bewilligung von Campingplätzen

Art. 1 Begriff

¹ Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporär benutzten Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.

² Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Ortsfeste Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen. Eine Betriebswohnung ist gestattet.

³ Auf Campingplätzen darf kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB²⁾ begründet werden. Vorbehalten sind betriebsbedingte Wohnsitznahmen.

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 210

Art. 2 Betriebsbewilligung

¹ Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer Bewilligung der Einwohnergemeinde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Sicherheit, insbesondere die Brandverhütung und Feuerbekämpfung in geeigneter und ausreichender Art sichergestellt ist;
- b. der Betreiber oder die Betreiberin eine Haftpflichtversicherung für Schadenersatzforderungen im Bereich der Personen- und Sachschäden vorweist;
- c. der Betreiber oder die Betreiberin handlungsfähig ist und die Voraussetzungen für die einwandfreie Führung des Betriebs erfüllt;
- d. die kommunalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Betriebsführung

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guter Sitte verantwortlich.

Art. 4 Aufsicht und Betriebseinstellung

¹ Die Aufsicht obliegt dem Einwohnergemeinderat.

² Die Polizei und die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Recht, die Campingplätze zu kontrollieren.

³ Die Betriebsbewilligung kann vom Einwohnergemeinderat entzogen werden, wenn insbesondere die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährdet sind und vom Betreiber oder der Betreiberin die notwendigen Massnahmen nicht unverzüglich getroffen werden.

Art. 5 Ergänzende kommunale Bestimmungen

¹ Die Einwohnergemeinde kann in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen.

² Sie kann darin insbesondere vorsehen, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.

³ Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrnisbauten³⁾, die gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ortsveränderlich sind. Streifen- und Einzel-fundamente sind zulässig.

2. Campieren ausserhalb von Campingplätzen

Art. 6 *Campieren ausserhalb von Campingplätzen* a. Grundsatz

¹ Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze ist nicht gestattet.

Art. 7 *b. Ausnahmen*

¹ Die Einwohnergemeinde kann Ausnahmen bewilligen:

- a. an Jugendorganisationen für das Errichten eines Zeltlagers;
- b. an Veranstalter von Grossanlässen, während längstens vier Veranstaltungstagen, wenn sich der Platz eignet, verkehrstechnisch erschlossen ist sowie die sanitarische Versorgung wie auch die Abfallentsorgung gewährleistet sind und keine andere öffentliche Infrastruktur zur Verfügung steht;
- c. in andern begründeten Ausnahmefällen.

² Durch die Ausnahmebewilligungen dürfen keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

³ Mit der Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin darf auf dem Grundstück eines Wohnhauses vorübergehend unentgeltlich campiert werden.

Art. 8 *c. Einmaliges Übernachten*

¹ Zum einmaligen Übernachten darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

² Das einmalige Übernachten erfolgt auf eigenes Risiko.

³⁾ Art. 677 ZGB (SR 210)

Art. 9 *Fahrende*

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans⁴⁾ für einen Durchgangsplatz für Fahrende im Sarneraatal.

3. Gebühren, Strafen, Schlussbestimmungen

Art. 10 *Gebührenrahmen*

¹ Durch die Einwohnergemeinde wird für Bewilligungen und Verfügungen je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 1 000.- erhoben.

² In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden, insbesondere wenn keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Die Bewilligung von Jugendlagern ist gebührenfrei.

Art. 11 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer:

- a. ohne Bewilligung campiert;
- b. Auflagen oder Bedingungen der Bewilligungsbehörde nicht einhält;
- c. wiederholt gegen das Campingverbot ausserhalb eines Campingplatzes verstösst.

Art. 12 *Übergangsrecht*

¹ Betriebsbewilligungen für Campingplätze nach bisherigem Recht bleiben während drei Jahren in Kraft. Sie sind innert dieser Frist durch neue zu ersetzen.

² Bestehende Campingplätze müssen unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels innert zwölf Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Einwohnergemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bauten auf Campingplätzen haben Bestandesgarantie.

⁴⁾ Art. 9 BauG (GDB 710.1)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 971.41 (Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats:

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 12. Januar 2015, 17.00 Uhr

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten.

² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre.

³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2014 Im Namen des Kantonsrats
Der Kantonsratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Tarif des Kantonsspitals für den Rettungsdienst

vom 2. Dezember 2014

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 8 Buchstabe g des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Genehmigung*

¹ Der Tarif Rettungsdienst 2015 des Kantonsspitals gemäss Anhang wird genehmigt.

Art. 2 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Tarif des Kantonsspitals für den Rettungsdienst vom 16. August 2005² wird aufgehoben.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Der Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sarnen, 2. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 810.1

² OGS 2005, 50

Anhang (Tarif Rettungsdienst 2015)

1.1 Grundtaxe Primäreinsatz	(Pauschaltarif)	900.– ³
Notfalleinsatz Dringlichkeitsstufen D1, D2, D3 (Besatzung: mind. 1 Dipl. RS) Bis 100 km sind in Grundtaxe enthalten		
1.2 Grundtaxe Sekundäreinsatz	(Pauschaltarif)	550.–
Geplanter Einsatz Dringlichkeitsstufen D1, D2, D3 (Besatzung: mind. 1 Dipl. RS) Bis 100 km sind in Grundtaxe enthalten		
1.3 Grundtaxe Leerfahrt	(Pauschaltarif)	900.–
Dringlichkeitsstufen D1, D2, D3 - Einsatz ohne Patiententransport, ambulant (verrechenbar) - Einsatz ohne Patientenkontakt (nicht verrechenbar) (Besatzung: mind. 1 Dipl. RS) Bis 100 km sind in Grundtaxe enthalten		
1.4 Zuschlag für Km		
1.4.1	Ab 101 km / pro Km	6.–
1.5 Zuschlag zweite Begleitperson	(Pauschaltarif)	300.–
(zBsp. Hebamme, IPS-Begleitung, andere zusätzliche Fachperson)		
1.6 Zuschlag Notarzt		
1.6.1	Für erste Stunde	440.–
1.6.2	Für jede weitere ½ Stunde	100.–
Notarzteinsätze für Fremdreteungsdienste mit Pauschaltarif und Zeitzuschlägen berechnen		
1.7 Zuschlag für Einsatzleiter EL Sanität	(Pauschaltarif)	
Für Gross- und/oder Spezialeinsatz mit Patientenbeteiligung		
1.7.1	Einsatzleiter EL-Sanität bei 1 Patient	250.–
1.7.2	Einsatzleiter EL-Sanität ab 2 Patienten (je Patient)	125.–
1.8 Zuschlag Nacht-, Sonn- und Feiertage		
25% Zuschlag auf Tarifposition 1.1-1.3 / 1.10		
	Nachtzuschlag:	20.00 – 06.00 Uhr
	Sonn- und Feiertage:	24.00 – 24.00 Uhr
(Zuschlag für Nacht-, Sonn- oder Feiertag)		

³ Beträge in Franken

1.9 Medizinische Leistungen (Pauschalstufentarife)

1.9.1	Verrechnungsstufe 1 Kleine medizinische Leistung und Sachaufwand (Monitoring, einfache Überwachung, Pat-Transfer mit Hilfsmittel, Lagerung, Immobilisation, Sauerstoff)	100.–
1.9.2	Verrechnungsstufe 2 Mittlere medizinische Leistung und Sachaufwand (zusätzlich Medikamente, Infusion)	200.–
1.9.3	Verrechnungsstufe 3 Grosse medizinische Leistung und Sachaufwand (zusätzliche Massnahmen wie 12er-EKG-Transmission, aufwendige Rettungsaktion)	300.–
1.9.4	Verrechnungsstufe 4 Komplexe medizinische Leistungen und Sachaufwand (zusätzliche Massnahmen wie Reanimation, Einsatz Au- topulse, I.O. Bohrer, Einsätze mit Indikation Schockraum, aufwendige IPS-Verlegungen)	400.–

1.10 Pauschaltarife Sekundäreinsätze

Luzerner Kantonsspital LU nach Stans (34)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Sarnen (48)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Zug (60)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Aarau (100)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach St. Urban (100)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Zürich USZ (112)	622.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Bern Inselehospital (226)	1 300.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Luzerner Kantonsspital WO (46)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Luzerner Kantonsspital SU (51)	550.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Montana (325)	1 900.–
Luzerner Kantonsspital LU nach Nottwil (40)	500.–
Luzerner Kantonsspital SU nach Luzerner Kantonsspital WO (46)	550.–
Luzerner Kantonsspital SU nach Nottwil (9)	320.–
Luzerner Kantonsspital WO nach Nottwil (32)	490.–
Luzerner Kantonsspital SU nach St. Urban (60)	550.–
Luzerner Kantonsspital WO nach St. Urban (63)	550.–
Spital Stans nach Sarnen (38)	550.–

* zuzüglich allfällige Zuschläge

1.11 Mehrfachtransporte

1.11.1	Mehrere Personen (bei 2 Personen)	= je $\frac{3}{4}$ des Gesamttarifs
1.11.2	Mehrere Personen (bei 3 + Personen)	= je $\frac{1}{2}$ des Gesamttarifs

1.12 Einsätze ausserhalb des Kantonsgebiet

Für Einsätze ausserhalb Kantonsgebiet gelten Tarifpositionen 1.1 – 1.12
Zusätzlich effektive Gebühren für Bahnverlad, Fahren- oder Tunnelbenutzung, Verpflegung, Unterkunft (wenn Einsätze mehr als 6 Stunden dauern)

- 1.12.1 Gebühren für Bahnverlad
- 1.12.2 Gebühren für Fahren- oder Tunnelbenutzung
- 1.12.3 Autostrassengebühren
- 1.12.4 Verpflegung für Equipe
- 1.12.5 Unterkunft

1.13 Einsätze Ausland

Für Auslandeinsätze in jedem Fall über die SNZ 144 eine **Richtofferte** einholen lassen und **Kostengutsprache** abklären. Für Auslandeinsätze gelten Tarifpositionen 1.1 – 1.9 und 1.11 abzüglich 20% Kostenermässigung auf die erwähnten Tarifpositionen.

Anfallende Spezialgebühren sind mit effektiven Kosten gemäss Tarifposition 1.12.1 – 1.12.5 zu berechnen.

1.14 Event- und Spezialeinsätze

Für geplante Event- und Spezialeinsätze muss in jedem Fall über Leitung Fachbereich Notorganisation & Spezialdienste eine Offerte eingeholt werden.

(Preise gemäss Spezialreglement)

1.15 Isoletten-Transport

1.15.1 Isolettentransport mit Tarifpositionen 1.1 – 1.4 / 1.10 / 1.12 / 1.13 berechnen

7.15.2 zusätzliche Transportpauschale (Pauschaltarif) 400.–
zusätzliche Leistungen für KISPI-Team
werden separat via KISPI verrechnet.

Ausführungsbestimmungen über die Festlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen

vom 9. Dezember 2014

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 660, 660a, 660b und 668 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ sowie von Artikel 9 der Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995²⁾, gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Festlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen

¹⁾ Der Kanton legt im ganzen Kantonsgebiet unter Anhörung der betroffenen Gemeinden die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen fest.

Art. 2 Zuständigkeit

¹⁾ Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 3 Auflage- und Einspracheverfahren

¹⁾ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 19 bis 22 Vollziehungsverordnung der amtlichen Vermessung⁴⁾.

²⁾ Einsprachen gegen die Gebietsfestsetzung sind während der Auflagefrist an das Volkswirtschaftsdepartement zu richten.

¹⁾ SR 210

²⁾ GDB 213.11

³⁾ GDB 101.0

⁴⁾ GDB 213.11

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁵⁾, am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sarnen, 9. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁵⁾ Art. 52 Abs. 3 und 4 SchIT ZGB

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldner: *Khong Minh*, geb. 26. Oktober 1973, Vietnamesischer Staatsangehöriger, Schwanderstrasse 23, 6063 Stalden (Sarnen)

Konkursöffnung: 3. Dezember 2014

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 12. Januar 2015 (valuta 3. Dezember 2014)

Allfällige Eigentums- und Drittsprachen sind ebenfalls bis zum 12. Januar 2015 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfall und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldner: *Burch Reto*, geb. 16. Juli 1980, Sarnen OW, Dorfplatz 10, 6060 Sarnen

Konkursöffnung: 5. Dezember 2014

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 12. Januar 2015 (valuta 5. Dezember 2014)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 12. Januar 2015 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfall und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 22. Oktober 2014 verstorbenen *Wüthrich Jörg Hans sel.*, geboren am 22. September 1965, von Trub BE, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, wurde gemäss Entscheid vom 27. November 2014 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 27. November 2014
Eingabefrist: 12. Januar 2015
(valuta 27. November 2014)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittsprachen sind ebenfalls bis zum 12. Januar 2015 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft der am 15. Oktober 2014 verstorbenen *von Flüe-Scherrer Lina Luise sel.*, geboren am 18. August 1944, von Sachseln, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Hofmättelistrasse 3, wurde gemäss Entscheid vom 27. November 2014 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 27. November 2014

Eingabefrist: 12. Januar 2015
(valuta 27. November 2014)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittsprachen sind ebenfalls bis zum 12. Januar 2015 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20143282 vom 6. Juni 2014

Schuldner: Kurt Limacher, geboren 3. 8. 1958, von Schüpheim LU, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter des Gläubigers: CSS Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 28, 8840 Einsiedeln

Forderung: CHF 1'901.50 nebst Zins zu 5 % seit 11. 12. 2013
CHF 100.— Spesen

Grund der Forderung: Prämien KVG 1. 11. 2013–31. 12. 2013
Prämien KVG 1. 9. 2013–31. 10. 2013
Prämien KVG 1. 1. 2014–28. 2. 2014

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20145490 vom 1. Oktober 2014

Schuldner: Kurt Limacher, geboren 3. 8. 1958, von Schüpheim LU, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschen-
strasse 21, 6005 Luzern

*Vertreter des
Gläubigers:* CSS Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst,
Postfach 28, 8840 Einsiedeln

Forderung: CHF 1'290.60 nebst Zins zu 5 % seit 1.5.2014
CHF 150.— Spesen

Grund der Forderung: Prämien KVG 1.3.2014–30.6.2014

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20142193 vom 2. Mai 2014

Schuldner: Kurt Limacher, geboren 3.8.1958, von Schüpheim LU, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Alphapay AG, Neugasse 14/18, 8005 Zürich

Forderung: CHF 603.30
CHF 90.75 Verzugszins am 26.4.2014
CHF 218.50 Verzugschaden
CHF 208.40 Kosten frühere Betreibungen
CHF 30.— Bonitätsprüfungsspesen

Grund der Forderung: Zedierte Forderung der Swisscom (Schweiz) AG, Anschluss 0416700566

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig

genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) 2015 per Internet

Die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) findet neu zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar 2015 statt.

Seit dem Jahr 2010 bieten die Kantone Obwalden und Nidwalden die Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebsdaten per Internet an. Die Rückmeldungen der Online-Nutzer sind durchwegs positiv. Die Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Betriebsdaten im Agriportal online zu erfassen, besteht auch im nächsten Jahr.

Die Vorteile bei einem Online-Zugang mit Agriportal liegen auf der Hand: In einem gesicherten Online-Bereich können Sie jederzeit auf Ihre Betriebsdaten zugreifen, Ihre Daten ausdrucken, aktuelle Direktzahlungsberechnungen abrufen und die Viehzählungsdaten online erfassen.

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, welche *neu* über Internet erfassen wollen, können sich bis *Anfang Januar 2015* per E-Mail anmelden:

landwirtschaft@ow.ch oder vreni.fallegger@ow.ch

Die notwendigen Zugangsdaten und Erfassungsanleitungen erhalten Sie ca. Mitte Januar 2015. Bereits angemeldete Betriebe haben diesbezüglich keine Meldung zu machen.

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf die ausführlicheren Informationen im Bauernblatt Ende Januar 2015.

Sarnen, 3. Dezember 2014

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Direktzahlungen. Meldung Flächenmutationen für das Jahr 2015

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV) sind Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Änderungen in der Nutzungsart dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt bei der Strukturdatenerhebung 2015 (Viehzählung) zu melden. Für einen schnelleren Verarbeitungsprozess der Daten

können die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen allfällige Bewirtschafterwechsel, Flächenmutationen und Nutzungsänderungen schon jetzt bekannt geben.

So können all jene Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen uns jetzt schon schriftlich Mitteilung machen, wenn:

- a) im Jahr 2015 neue beitragsberechtigte Flächen bewirtschaftet werden;
- b) die bisherige Nutzungsart geändert wird, z. B. neu ausschliesslich Weidenutzung anstelle der Mähnutzung oder neu extensive Wiese anstelle von wenig intensiver Wiese (ökologische Ausgleichsfläche);
- c) eine oder mehrere beitragsberechtigte Flächen vom Jahr 2014 nicht mehr bewirtschaftet werden oder an einen anderen Bewirtschafter abgetreten werden.

Flächenübernahmen werden anhand eines *gültigen Pachtvertrages oder eines gegenseitig unterzeichneten Mutationsformulars* entgegengenommen.

Mutationsformulare können beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 63 17 oder 041 666 63 55, angefordert bzw. unter www.ow.ch (bei Suchbegriff) Flächen Mutationsmeldungen eingeben, heruntergeladen werden.

Mit der Unterzeichnung des anlässlich der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung 2015 (Viehzählung) zugestellten Flächenverzeichnis werden die Flächenmasse und Bewirtschaftungsdaten verbindlich.

Allfällige Mutationsmeldung über Flächenänderungen können bis *spätestens 30. April 2015* gemeldet werden.

Sarnen, 4. Dezember 2014

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *November 373 (Vormonat 360) stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *185 Personen (Vormonat 169) erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 0,9 Prozent
(CH 11.2014 3,2; OW 11.2013 1,1; CH 11.2013 3,2)
(SECO, Pressedokumentation 9. Dezember 2014)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27, E-Mail info@ravownw.ch). Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 10. Dezember 2014

Amt für Arbeit

Bildungs- und Kulturdepartement

Jugend und Sport. Kantonales Schneesportlager Obwalden 2015

In der 2. Fasnachtsferienwoche 2015 findet wiederum das legendäre kantonale Schneesportlager Obwalden auf der Melchsee-Frutt (Bonistock) statt.

Den Teilnehmenden werden auf und neben den Pisten ein tolles Lagerambiente sowie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten.

Lagerdatum: 15.–20. Februar 2015

Lagerort: Bonistock, Melchsee-Frutt

Teilnehmer/-innen: Wintersportbegeisterte Mädchen und Knaben zwischen 10 und 14 Jahren (Jahrgänge 2001–2005), mit einer Grundbeherrschung ihres Schneesportgerätes

Kosten: Mit Liftkarte CHF 283.–, ohne Liftkarte CHF 200.–

Aufnahme: Wir können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldungen berücksichtigen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, deshalb entscheidet die Lagerleitung über die Anmeldung.

Anmerkung: Eltern in finanzieller Notlage können bei der Anmeldestelle einen schriftlichen Antrag um Reduktion oder Erlass des Lagergeldes stellen.

Anmeldeformulare können bei der Abteilung Sport, Rütistrasse 3, Postfach 1105, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 63 45, sport@ow.ch oder in den Schulen bezogen werden.

Anmeldeschluss mit dem offiziellen Formular ist der 9. Januar 2015.

Sarnen, 13. November 2014

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport Obwalden**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Homepage:
www.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag–Donnerstag, 08.15–11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Homepage unter www.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular.

Finanzen

A 11501 Finanzbuchhaltung 2 Mittelstufe 1	5x 4 Lekt. Mi, 22.04.2015 – 20.05.2015 18.00 – 21.15 Uhr Peter Kempf	Fr. 350.00
A 11502 Finanzbuchhaltung 3 mit Software-Programm Banana Mittelstufe 2	5x 4 Lekt. Mi, 25.02.2015 – 25.03.2015 18.00 – 21.15 Uhr Peter Kempf	Fr. 350.00

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufs begleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der drei Basis- und der acht Pflichtmodule und zwei (B) oder drei (HL) Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung «Bäuerin mit eidg. Fachausweis» oder «Haushaltleiterin mit eidg. Fachausweis» vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2014/2015 finden Sie auf unserer Homepage: www.bwz-ow.ch.

Pflichtmodule Bäuerin		
H 11511 Ernährung und Verpflegung II	Do, 60 Lektionen, 29.01.15 – 18.06.15 Ursula Christen Jödicke	Fr. 530.00 (exkl. Material)
H 11512 Gartenbau Frühling/Sommer	Di, 40 Lektionen, 24.03.15 – 09.06.15 Trudi Berchtold	Fr. 300.00
H 11513 Haushaltführung	Di, 40 Lektionen, 24.03.15 – 09.06.15 Ursula Christen Jödicke	Fr. 350.00 (exkl. Material)
H 11514 Landwirtschaftliche Betriebslehre	Do, 40 Lektionen, 08.01.15 – 11.06.15 Richard Brücker	Fr. 350.00
H 11515 (Landwirtschaftliches) Recht	Do, 40 Lektionen, 05.02.15 – 02.07.15 Michael Camenzind	Fr. 350.00

Wahlmodule Bäuerin		
H 11510 Agrotourismus	Fr, 40 Lektionen, 27.02.15 – 27.03.15 Barbara Joller-Graf	Fr. 380.00
H 11516 Milchverarbeitung	Fr, 40 Lektionen, 09.01.15 – 06.02.15 Barbara Joller-Graf	Fr. 350.00
H 11517 Textiles Gestalten	Mo, 60 Lektionen, 12.01.15 – 18.05.15 Ursula Christen Jödicke	Fr. 530.00 (exkl. Material)
Pflichtmodule Haushaltleiterin		
H 11511 Ernährung und Verpflegung II	Do, 60 Lektionen, 29.01.15 – 18.06.15 Ursula Christen Jödicke	Fr. 530.00 (exkl. Material)
H 11513 Haushaltführung	Di, 40 Lektionen, 24.03.15 – 09.06.15 Ursula Christen Jödicke	Fr. 350.00 (exkl. Material)
H 11515 Recht	Do, 40 Lektionen, 05.02.15 – 02.07.15 Michael Camenzind	Fr. 350.00
Wahlmodule Haushaltleiterin		
H 11512 Gartenbau Frühling/Sommer	Di, 40 Lektionen, 24.03.15 – 09.06.15 Trudi Berchtold	Fr. 300.00
H 11517 Textiles Gestalten	Mo, 60 Lektionen, 12.01.15 – 18.05.15 Ursula Christen Jödicke	Fr. 530.00 (exkl. Material)

Informatik

Der Anmeldeschluss ist jeweils 30 Tage vor Kursbeginn. Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Grundstufe		
I 11502 Einstieg in die PC-Welt, Windows 8.1, Office 2013	10x 3 Lekt. Mo, 16.03.2015 – 08.06.2015, 18.15 – 20.45 Uhr Peter Kempf	Fr. 650.00
I 11504 10-Finger-System in Rekordzeit	2x 4 Lekt. Mo, 02.03.2015 – 09.03.2015, 18.00 – 21.15 Uhr Peter Kempf	Fr. 190.00
Mittelstufe I		
I 11501 CAD 1 Grundkurs (AutoCAD 2012)	8x 3 Lekt. Mi, 25.02.2015 – 29.04.2015, 18.00 – 20.30 Uhr Othmar Mühlebach	Fr. 540.00
I 11503 Excel Basis, Office 2013	5x 3 Lekt. Di, 24.02.2015 – 24.03.2015, 18.15 – 20.45 Uhr Boris Relja	Fr. 340.00
I 11505 Windows 8.1 Kurzeinführung Office 2013	1x 5 Lekt. Sa, 24.01.2015, 08.00 – 12.00 Uhr Peter Kempf	Fr. 120.00
I 11506 Windows 8.1 Kurzeinführung Office 2013	1x 5 Lekt. Sa, 07.03.2015, 08.00 – 12.00 Uhr Peter Kempf	Fr. 120.00
Mittelstufe II		
I 11507 Word Aufbau, Office 2013	5x 3 Lekt. Do, 26.02.2015 – 26.03.2015, 18.15 – 20.45 Uhr Dominik Durrer	Fr. 340.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an. Auch Chinesisch gehört ab Herbst 2015 wieder zu unserem Kursangebot.

Es ist uns wichtig, dass Sie einem Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung. Zweimal jährlich bieten wir auch einen umfangreichen Einstufungstest ab B1 in Englisch an. Anmeldung ist erforderlich.

Die Preise unserer Sprachkurse werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5–8 Personen) Fr. 450.00
- Standardgruppe (9–12 Personen) Fr. 370.00
- Deutschkurse ausgenommen
- Die Preise der Zertifikatskurse (Englisch) variieren zwischen Fr. 455.00 und Fr. 670.00 je nach Anzahl Teilnehmer.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

50+ Kurse		
A1	Englisch 50+ 4. Semester S 11501	15x 2 Lek. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 09.15 – 11.00 Uhr Maria Dänzer
A2	Englisch 50+ Conversation Basic S 11502	15x 2 Lek. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 16.00 – 17.45 Uhr Margrit Vogler Sulzbach
B1	Englisch 50+ Conversation Medium S 11503	15x 2 Lek. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 09.15 – 11.00 Uhr Margrit Vogler Sulzbach
Chinesisch		
ab 2. Semester 2015 wieder im Angebot		
Deutsch		
A1/1	Deutsch 1 S 11510	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
A1/1	Deutsch intensiv S 11518a	15x 3 Lekt. Di/Do, 27.01.15 – 31.03.15, 08.45 – 11.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 825.00
A1/1	Deutsch intensiv S 11518b	15x 3 Lekt. Di/Do, 21.04.15 – 16.06.15, 08.45 – 11.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 825.00
A1/2	Deutsch 2 S 11511	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
A1/2	Deutsch intensiv S 11519a	15x 3 Lekt. Di/Do, 27.01.15 – 31.03.15, 12.55 – 15.10 Uhr Patrizia Bode-Pizzutti Fr. 825.00
A1/2	Deutsch intensiv S 11519b	15x 3 Lekt. Di/Do, 21.04.15 – 16.06.15, 12.55 – 15.10 Uhr Patrizia Bode-Pizzutti Fr. 825.00
A2/1	Deutsch 3 S 11512	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
A1/2	Deutsch mündlich S 11513	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
B1/1a	Deutsch 5 S 11514	15x 2 Lekt. Sa, 31.01.15 – 06.06.15, 09.30 – 11.00 Uhr René Stalder Fr. 450.00

B1/1b	Deutsch 6 S 11515	15x 2 Lekt. Sa, 31.01.15 – 06.06.15, 11.00 – 12.30 Uhr René Stalder Fr. 450.00
B1/2a	Deutsch 7 S 11516	15x 2 Lekt. Sa, 31.01.15 – 06.06.15, 08.00 – 09.30 Uhr René Stalder Fr. 450.00
B1/2b	Deutsch 8 S 11517	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 17.30 – 19.00 Uhr René Stalder Fr. 450.00
Englisch		
A0–A1	Elementary 1. Semester S 11530	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Maira Maters
A1	Elementary 2. Semester S 11531	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Claudia Buzzoni
A1	Elementary 3. Semester S 11532	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Robin Denver
A1	Elementary 4. Semester S 11533	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Robin Denver
A2	Conversation Basic S 11534	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Claudia Buzzoni
A2	Pre-Intermediate 1. Semester S 11535	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Robin Denver
A2	Pre-Intermediate 2. Semester S 11536	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 20.00 – 21.30 Uhr Maria Dänzer
A2	Pre-Intermediate 3. Semester S 11537	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Maira Maters
A2	Pre-Intermediate 4. Semester S 11538	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Claudia Buzzoni
B1	Conversation Medium S 11539	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.30 – 20.00 Uhr Maria Dänzer
B1	Conversation Medium S 11540	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 18.30 – 20.00 Uhr Joanne Hochstrasser
B1	Refresher 1. Semester S 11541	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Robin Denver
B1	Refresher 2. Semester S 11542	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Julian Exshaw
B1–C1	Einstufungstest Englisch S 11543	1x Sa, 13.12.14, 09.00 – 12.00 Uhr Maira Maters
B2	Bridge to FCE 1. Semester S 11544	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Julian Exshaw
B2	Cambridge First Certificate Course 1. Semester S 11545	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Julian Exshaw Fr. 455.00 bis Fr. 670.00 (je nach Anzahl Teilnehmer)
B2	Cambridge First Certificate Course 2. Semester S 11546	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Julian Exshaw Fr. 455.00 bis Fr. 670.00 (je nach Anzahl Teilnehmer)
C1	Cambridge Advanced Certificate Course S 11547	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Julian Exshaw Fr. 455.00 bis Fr. 670.00 (je nach Anzahl Teilnehmer)

B2–C1	Keep up your Advanced English (ohne Prüfungsziel) S 11548	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Julian Exshaw
Französisch		
A1	Français (einfache Grundkenntnisse) S 11550	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Julien Ragot
A2	Français S 11551	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Julien Ragot
A2	Conversation S 11552	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15– 02.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Josiane Aepli
B1	Français S 11553	10x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Julien Ragot
B1	Français Conversation intermediaire S 11554	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Julien Ragot
B1	Diplomkurs DELF 1. Semester S 11555	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Josiane Aepli
Italienisch		
A0–A1	Italiano 1. Semester S 11560	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Maria Lucia Fasanello
A1	Italiano 2. Semester S 11561	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Nella Alario
A1	Italiano 3. Semester S 11562	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Maria Lucia Fasanello
A1–A2	Italiano 4. Semester S 11563	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Nella Alario
A2	Italiano 6. Semester S 11564	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Maria Lucia Fasanello
A2	Italiano Conversazione S 11565	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Nella Alario
B1	Conversazione S 11566	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Maria Lucia Fasanello
B1–B2	Conversazione S 11567	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Nella Alario
Spanisch		
A0–A1	Español 1. Semester S 11570	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Maribel Cubino von Wyl
A1	Español 2. Semester S 11571	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 17.45 – 19.25 Uhr Cristina Suanzes Bucher
A1	Español 3. Semester S 11572	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Maribel Cubino von Wyl
A2	Español 4. Semester S 11573	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 17.45 – 19.25 Uhr Cristina Suanzes Bucher
A2	Conversación S 11574	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Maribel Cubino von Wyl
A2–B1	Conversación S 11575	15x 2 Lekt. Do, 29.01.15 – 18.06.15, 18.30 – 20.00 Uhr Cristina Suanzes Bucher
B1–B2	Conversación S 11576	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Maribel Cubino von Wyl
B2	Conversación S 11577	15x 2 Lekt. Di, 27.01.15 – 02.06.15, 19.30 – 21.00 Uhr Cristina Suanzes Bucher

E 11515	Dienstag, 24.02.2015, 17.30 – 21.00 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 11516	Dienstag, 03.03.2015, 17.30 – 21.00 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 11513	Dienstag, 12.05.2015, 18.00 – 21.00 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 11514	Dienstag, 19.05.2015, 18.00 – 21.00 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

I _____ A _____ S _____

Herr Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 11. Dezember 2014

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.bwz-ow.ch / bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Krabbeln und Spielen für Babys und Kleinkinder.

Daten: 16. Dezember 2014

Zeit: jeweils 9.00–11.00 Uhr

Ort: Pfarreisaal im Pfarreizentrum, Sarnen

Besuch bei Beck Berwert, Stalden

Backen zu Hause kennt jeder, aber wie läuft das eigentlich in einer grossen Bäckerei ab? Wie sieht es in der Backstube aus? Welche Maschinen und Zutaten werden verwendet? All diese Fragen und noch mehr beantwortet uns der Bäcker von Stalden. Übrigens, wir dürfen auch selber etwas backen! Beschränkte Teilnehmerzahl.

Datum: Mittwoch, 14. Januar 2015
Treffpunkt: 13.45 Uhr Postplatz Stalden
Schluss: 16.00 Uhr Postplatz Stalden
Alter: 4–6 Jahre
Kosten: Fr. 5.– pro Kind
Mitnehmen: warme Kleidung und eine kleine Verpflegung
(wir besuchen den Spielplatz während der Backzeit)
Anmeldung: bis 7. Januar 2015 bei U. Wirz, Telefon 079 202 85 47
Wichtig: ohne Begleitperson, die Kinder werden vom Familientreff-Vorstand betreut.

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea

Hinduistische Rituale und Lebensformen in der Schweiz

Eine Begegnung mit Saseetharen Ramakrishnasama, Brahmane in Luzern.

Datum: Sonntag, 14. Dezember 2014
Zeit: Sonntag, 10.00–16.00 Uhr
Leitung: Ursula Bründler-Stadler

Besinnliche Weihnachtstage gemeinsam feiern

Mit Gottesdiensten, Stillezeiten und gemeinsamen Feiern werden wir die Weihnachtstage gemeinsam begehen. Auch für sich selbst wird genügend Zeit sein.

Datum: Dienstag, 23. – Freitag, 26. Dezember 2014
Zeit: Dienstag, 18.30 – Freitag, 13.00 Uhr
Leitung: Johannes Schleicher, Theologe

Vollendung und Neubeginn

Jahreswechsel.

Das Jahr 2014 vollendet sich, will abgerundet und verabschiedet werden. Wir lauschen in uns hinein, was freigegeben werden will und schaffen Raum für das Neue, das auf uns wartet.

Datum: Sonntag, 28. Dezember – Freitag, 2. Januar 2015
Zeit: Sonntag, 16.30 – Freitag, 13.00 Uhr
Leitung: Bettina Knepper, Lehrerin für Sonderpädagogik, Weiterbildung im Meditierenden Tanz, Mitglied im Team spirituelle Leitung VIA CORDIS, Lisbeth Merz, Meditationslehrerin VIA CORDIS

Information und Anmeldung

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Telefon 041 660 50 45/Fax 041 660 90 47
info@viacordis.ch/www.viacordis.ch

Pro Senectute Obwalden

Mittagstisch in Sachseln

Datum: Donnerstag, 18. Dezember 2014
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Felsenheim
Kosten: Fr. 17.–
Anmeldung: bis am Mittwochabend bei R. Rainoni,
Telefon 041 660 35 04, oder Th. Halter, Telefon 041 660 60 72

Mittagstisch in Sarnen

Datum: Donnerstag, 18. Dezember 2014
Zeit: 12.15 Uhr
Ort: Restaurant Obwaldnerhof Sarnen
Anmeldung: bis am Donnerstagvormittag bei Restaurant Obwaldnerhof,
Telefon 041 660 18 17

Den **Mahlzeitendienst** bieten wir **in allen Gemeinden des Sarneraats** an, bitte melden Sie sich für nähere Informationen.

Information und Anmeldung

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00 (oder auf unseren Telefonbeantworter)
info@ow.pro-senectute.ch, www.ow.pro-senectute.ch

Sarnen, 11. Dezember 2014

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

6. Januar 2015 (*Fristenstillstand, Gerichtsferien*)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Alpnach

Gesuchsteller/in: Korporation Alpnach, Chilcherlistrasse 8, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Einbau bituminöse Deckschicht bei bestehender Strasse Nübrüechli-Horweli
Ort: Parzelle 847, der obere Wald, GB Alpnach
Zone: Landwirtschaftszone, Alpwirtschaftszone, Wald
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Landschaftsschutzgebiet Pilatus (BLN 1605)
Naturgefahren: R I, HM II, W II

Giswil

Gesuchsteller/in: Ambros Epp-Gut, Hinterbrendenstrasse 9, Giswil
Bauvorhaben: Ersatzbau Rindviehstall
Ort: Parzelle 103, Hinterbrenden, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Naturgefahren: R1

Lungern

Gesuchsteller/in: Andreas und Judith Ming-Kempf, Schwandstrasse 27, Lungern
Elektro Furrer AG, Obseestrasse 13, Lungern
Bauvorhaben: Neubau Einstellhalle mit Werkstatt, Büro und Wohnung
Ort: Parzelle 2036, 2040 GB Lungern
Zonen: Gewerbezone (G)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0, SL2

Engelberg

Gesuchsteller/in: Paul Mathis-Schuler, Rütimatt 2, Engelberg
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Mehrfamilienhaus, Anbau Heizung
Ort: Parzelle 2351, Rütimatt 2, GB Engelberg
Zonen: W2B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 11. Dezember 2014 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Gemeinde Sarnen

Musikschule Sarnen. Adventskonzert

Donnerstag, 18. Dezember 2014, Adventskonzert «Wiehnachtsstärnä» der Musikschule Sarnen, 18.00 Uhr, Aula Cher, Sarnen.

Sarnen, 11. Dezember 2014

Musikschule Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Änderung Quartierplan «im Hostettli» (öffentliche Auflage)

Gestützt auf Art. 18 und 19 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 sowie Art. 37 ff des Baureglements der Einwohnergemeinde Kerns vom 11. September 2012 hat Heinrich Abegg-Abächerli, Sportweg 1, 6064 Kerns, den Quartierplan «im Hostettli» geändert.

Der Quartierplan umfasst die Parzellen 413, 2329, 2330, 2331, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521 und 2522 GB Kerns. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 9'518 m² und liegt in der zweigeschossigen Wohnzone W2A mit Quartierplanpflicht sowie im Gewässerschutzbereich Au.

Der Quartierplan und die dazugehörigen Bestimmungen werden gemäss Art. 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 7. Juli 1994 während 20 Tagen bei der Einwohnergemeinde Kerns, Bauamt, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, öffentlich aufgelegt.

Allfällige Einsprachen sind im Doppel schriftlich und begründet bis 16. Januar 2015 an den Einwohnergemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen.

Kerns, 10. Dezember 2014

Einwohnergemeinderat Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Ortsplanung (Mitwirkungsverfahren)

Gestützt auf Artikel 11 und ff des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 sowie auf Artikel 6 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz legt der Einwohnergemeinderat Kerns folgende Änderung im Zonenplan im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung vom 12. Dezember 2014 bis 26. Januar 2015 auf der Gemeindekanzlei Kerns öffentlich auf:

Teilzonenplan Feldlistrasse / Melchtal

- Einzonung von 215 m² der Parzellen Nr. 419 und 420 entlang der Feldlistrasse von der Landwirtschaftszone (LW) in die zweigeschossige Wohnzone (W2A)
- Auszonung von 6 m² der Parzelle Nr. 419 entlang der Feldlistrasse von der zweigeschossigen Wohnzone (W2A) in die Landwirtschaftszone (LW)
- Auszonung von 209 m² der Parzelle 974 von der Zone für öffentliche Bauten & Anlagen (ÖB) in die Landwirtschaftszone (LW)

Aufgrund der Übergangsbestimmung zum neuen Raumplanungsgesetz (RPG), welche seit 1. Mai 2014 in Kraft ist, sind zurzeit Einzonungen nur noch mit einer entsprechenden flächengleichen Auszonung möglich.

Durch den Flächenabtausch soll die Realisierung des Trottoirs entlang der Feldlistrasse ermöglicht werden.

Begründete Anregungen zur Teilrevision des Teilzonenplans Feldlistrasse / Melchtal sind schriftlich und begründet bis spätestens am 26. Januar 2015 (Datum des Poststempels) an den Einwohnergemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen.

Anschliessend wird das Planauflageverfahren durchgeführt.

Kerns, 10. Dezember 2014

Einwohnergemeinderat Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Reglement über das Marktgewerbe (Marktreglement) und Gebührentarif zum Marktreglement

Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. November 2014 das Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns und den Gebührentarif zum Marktreglement vom 15. September 2014 genehmigt.

Das Reglement und der Gebührentarif treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Kerns, 10. Dezember 2014

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Sachseln

Gemeindeverwaltung und Rektorat. Einschränkung der Erreichbarkeit am 29./30. Dezember 2014

Die Büros der Gemeindeverwaltung und des Rektorats sind am Montag, 29. Dezember 2014, und Dienstag, 30. Dezember 2014, jeweils zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Infolge Umstellung der Telefonanlage kann die Gemeindeverwaltung Sachseln während diesen beiden Tagen telefonisch nur eingeschränkt erreicht werden. In dringenden Fällen kontaktieren Sie uns über die Hauptnummer 041 666 55 55.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Sachseln, 11. Dezember 2014

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Ergebnisse der Urnenabstimmung vom 30. November 2014

Vorlage 1

Genehmigung des Gemeindebudgets 2015

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister		4'005
Eingegangene Stimmzettel		1'850
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
a) Leere Stimmzettel	43	
b) Ungültige Stimmzettel	24	-67
<i>In Betracht fallende Stimmzettel</i>		1'783
Zahl der abgegebenen JA		1'440
Zahl der abgegebenen NEIN		343
Stimmbeteiligung		46,19 %

Die Beschwerde gegen die Gültigkeit dieser Urnenabstimmung ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Sie muss spätestens am Montag, 15. Dezember 2014, bei der Beschwerdeinstanz eintreffen.

Alpnach, 1. Dezember 2014

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeinde Giswil

Gemeindeverwaltung Giswil infolge EDV-Umstellung am 18. Dezember 2014 geschlossen

Die Büros der Gemeindeverwaltung Giswil sind am Donnerstag, 18. Dezember 2014, infolge einer EDV-Umstellung geschlossen.

Betroffen sind alle Arbeitsplätze und die Telefonie, weshalb keine Kunden bedient werden können.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Giswil, 2. Dezember 2014

Gemeindeverwaltung Giswil

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Cross-Link GmbH**, in *Sachseln*, CHE-323.628.470, Bachgasse 33, 6073 Flüeli-Ranft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21.11.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung und Realisierung von Lösungen in den Bereichen Informatik, Internet und Video sowie Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 24.11.2014 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kaserer, Simon Günther, von Niederglatt, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00.

Tagesregister-Nr. 1521 vom 27.11.2014/CHE-323.628.470/01853175

■ **dhp AG**, in *Sarnen*, CHE-167.100.262, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 26.04.2013, Publ. 7165812). Gemäss Verwaltungsratserklärung vom

17.11.2014 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Breu Treuhand GmbH (CH-320.4.035.652-4), in St. Gallen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1522 vom 27.11.2014/CHE-167.100.262/01853489

■ **Recovery Capital AG in Liquidation**, in *Giswil*, CHE-114.851.341, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2014, Publ. 1278269). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 27.11.2014 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 1523 vom 27.11.2014/CHE-114.851.341/01853491

■ **skillbuild ag**, in *Sarnen*, CHE-112.150.500, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 155 vom 13.08.2008, S. 10, Publ. 4610772). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Zollikon im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1524 vom 27.11.2014/CHE-112.150.500/01852935

■ **Advanced Access AG**, bisher in Zollikon, CHE-107.360.345, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 21.10.2014, Publ. 1778661). Gründungsstatuten: 13.06.1991, Statutenänderung: 05.11.2014. Sitz neu: *Kerns*. Domicil neu: c/o adactus GmbH, Flüelistrasse 13, 6064 Kerns. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von Hard- und Software sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 05.11.2014 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Roduner, Peter, von Zollikon, in Zollikon, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Shalya, Schmidt, von Mels, in Geroldswil, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1525 vom 28.11.2014/CHE-107.360.345/01856251

■ **Cawendish Houser Ltd liab. Co**, in *Sarnen*, CHE-112.982.908, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 61 vom 28.03.2014, Publ. 1422127). Firma neu: **Cawendish Houser Ltd liab. Co in liquidation**. Übersetzungen der Firma neu: (Cawendish Houser GmbH in Liquidation). Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden vom 31.10.2014 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b

Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Tagesregister-Nr. 1526 vom 28.11.2014/CHE-112.982.908/01856253

■ **Delek AG, in Giswil**, CHE-114.746.980, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 178 vom 15.09.2009, S. 11, Publ. 5246746). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ammann, Martin, von Ermatingen und Bischofszell, in Aarau, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Tanja Nicole, von Rapperswil-Jona und Eggersriet, in Jona (Rapperswil-Jona), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1527 vom 28.11.2014/CHE-114.746.980/01856255

■ **Promobilia Cursum S.A. Luxembourg, Sarnen Branch, in Sarnen**, CHE-114.977.002, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2013, Publ. 1066935), mit Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Die Zweigniederlassung wird infolge Geschäftsaufgabe aufgehoben und im Handelsregister gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1528 vom 28.11.2014/CHE-114.977.002/01856257

■ **CARLETTI GmbH, in Sachseln**, CHE-139.900.837, Am Bach 1, 6072 Sachseln, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt alle Dienstleistungen und Consulting in den Geschäftsbereichen einer Treuhand-, Beratungsgesellschaft (insbesondere Rechnungswesen, Finanzen, Gestion, Informatik, Organisationsentwicklung, Unternehmensberatung, Steuerberatung, Immobilienreuhand, Gutachtertätigkeit, Unternehmensbewertung, Schulungen). Die Gesellschaft kann alle mit dem Hauptzweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen errichten. Zudem kann sie andere Unternehmen erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke und Immobilien erwerben, nutzen, veräussern, finanzieren, erstellen, verwalten und belasten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Patent- und Lizenzgeschäfte tätigen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene und im Anteilbuch eingetragene Adresse der Gesellschafter. Gemäss Gründererklärung vom 28.11.2014 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Carletti, Ramon Guiseppa, von Terre di Pedemonte, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1529 vom 01.12.2014/CHE-139.900.837/01858895

■ **IDC Informatik Distribution Corporation AG**, in Engelberg, CHE-113.257.514, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2006, S. 10, Publ. 3638958). Statutenänderung: 27.11.2014. Gemäss Verwaltungsrats-erklärung vom 27.11.2014 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Revia Revisions- und Beratungs AG, in Kriens, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1530 vom 01.12.2014/CHE-113.257.514/01858897

■ **MV Immobilien GmbH**, in Sarnen, CHE-109.695.526, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2013, Publ. 7106154). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lasica, Marijana, von Hausen am Albis, in Hausen am Albis, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fritschi, Marc, von Horgen, in Wädenswil, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1531 vom 01.12.2014/CHE-109.695.526/01858899

Sarnen, 11. Dezember 2014

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Obere Spichermatt 12,
6370 Stans, Telefon 041 619 17 17,
Telefax 041 619 17 19, stans@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

6175 Expl. WEMF/SW, Basis 2012/2013

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.